

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.001.712.470,08	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.001.623.200,67	EUR
mit einem Saldo von	89.269,41	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.611.200,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.500.359,00	EUR
mit einem Saldo von	2.110.841,00	EUR

mit einem Überschuss von	2.200.110,41	EUR,
--------------------------	--------------	------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.234.650,41	EUR
---	---------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.939.210,60	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.510.908,00	EUR
mit einem Saldo von	-64.571.697,40	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	135.305.565,99	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	99.968.519,00	EUR
mit einem Saldo von	35.337.046,99	EUR

ausgeglichen	0,00	EUR
--------------	------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	51.829.565,99	EUR
-----	---------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 73.640.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister